

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GRUBER STEFAN KOMMUNALMASCHINEN für den Ankauf und die Lieferung von neuen und gebrauchten Maschinen und Geräten

- Stand: 20. Februar 2015 -

I. Allgemeines

1. Nur die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) werden Inhalt des Vertrages. Abweichungen (z.B. durch allgemeine Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn dies die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Dies gilt auch für die Vereinbarkeit des Schriftformgebotes selbst.
2. Die AGB gelten uneingeschränkt für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Sollten sie Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.
2. Bei schriftlichen Kostenvoranschlägen werden bei Nichtabschluss eines Vertrages 10 % des Kostenvoranschlagsbetrages berechnet.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für die Vereinbarkeit des Schriftformgebotes selbst.
4. Der Auftrag ist für den Käufer ohne Vorbehalt bindend, für den Verkäufer erst nach Rechnungslegung. Wünscht der Käufer einen Rücktritt vor Lieferung von seinem Vertrag, ist dies durch eine Zahlung von 25 % des Warenwertes möglich.
5. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maße und Gewichte der Vertragswaren sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

III. Pläne, Unterlagen und anwendungstechnische Beratung

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Angeboten und Preislisten, etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung und dergleichen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Warenzeichen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen daher nur nach dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung verwertet, vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht oder vorgeführt werden.
3. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung durch den Verkäufer in Wort, Schrift und durch Versuche gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

IV. Preise und Verpackung

1. Mangels anderer (ausdrücklicher und schriftlicher) Vereinbarung gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers laut Preisliste in Euro zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt am Verkaufsort geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preise gelten, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab Lager des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen.
3. Bei abweichender Preisbestimmung (vgl. IV. Pkt. 1.) steht dem Verkäufer ein allgemeines Preiserhöhungsrecht in dem Umfang zu, als sich seine Kosten (Einkauf, Frachten, Versicherung und dgl.) zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware bzw. Fertigstellung des Werkes zum vereinbarten Erfüllungszeitpunkt erhöht haben.
4. Der Verkäufer behält sich, selbst wenn der Kaufpreis in Fremdwährung angegeben wurde, das Recht vor, ihre Preisforderung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in geschuldete Betrag im Zeitpunkt der vereinbarten Erfüllung dem Euro-Wert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses errechnete.

5. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Transport zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Verkäufers und wird nur über gesonderte Vereinbarung zurückgenommen.

V. Zahlung, Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer noch nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten (Aufrechnungsverbot).
3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und Verzugszinsen verrechnen, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben, den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Käufers (Unternehmers) werden einvernehmlich ausgeschlossen. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten.
4. In allen Fällen bleibt dem Verkäufer die Geltendmachung weiterer Verzugs- oder Nichterfüllungsschäden vorbehalten.
5. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers; sie erfolgt nur zahlungshalber; Diskont-, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
6. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers kann der Verkäufer auch bei vereinbarter Vorausleistung die weitere Erfüllung von ihm geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorkasse abhängig machen (vgl. § 1052 Satz 2 ABGB).
7. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen zu verwenden und zwar in der nachstehenden Reihenfolge: Verzugszinsen, Zinsen, Hauptforderung.
9. Zurückbehaltung und Aufrechnung von Forderungen des Verkäufers sowie die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer wird ausgeschlossen.
10. Die Rechte des Verbrauchers gemäß § 932 ABGB bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

VI. Lieferung, Vertragshindernisse, höhere Gewalt

1. Der Verkäufer ist bemüht, so rasch wie möglich zu liefern, feste Lieferfristen bestehen nicht, es gilt Holschuld als vereinbart.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Aigen-Schlägl.
3. Soweit abweichend davon eine feste Lieferfrist vereinbart ist, ist vom Käufer, bei Vorliegen folgender vom Verkäufer unverzüglich anzuzeigender Entlastungsgründe, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist mindestens jedoch drei Wochen oder eine angemessene Nachfrist mindestens jedoch vier Wochen zu gewähren.
4. Als Entlastungsgründe gelten alle nach Abschluss des Vertrages eintretenden Umstände, die vom Verkäufer nicht beeinflusst werden können sowie höhere Gewalt jeder Art; Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Störung beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Verkäufer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge einer Störung im Sinne der Z.3 nicht innerhalb von acht Wochen ab Vertragsabschluss oder einem vereinbarten Lieferungszeitpunkt, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes zu verteilen.
5. Im Falle des Rücktritts des Käufers vom Vertrag wegen fruchtlosen Fristablaufes der gesetzten Nachfrist ist der Käufer verpflichtet, bereits gelieferte Ware an den Verkäufer zurückzustellen.
6. Holt der Übernehmer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht zum gemäß Pkt.2. bestimmten oder vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so kann der Übergeber (Verkäufer) Zahlung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten.

7. In beiden Fällen trifft den Käufer die Verpflichtung, alle, durch seinen Annahmeverzug, entstandenen Kosten und Aufwendungen des Verkäufers (z.B. für Lagerung, Fracht, etc.) diesem zu ersetzen.

VII. Gefahrenübergang

1. Bei Holschulden geht die Gefahr mit dem vereinbarten Übergabezeitpunkt (vgl. VI. Pkt. 1.) vom Verkäufer auf den Käufer über.
2. Bei Vereinbarung eines Versendungskaufes geht die Gefahr vom Verkäufer in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem das mit der Ware beladene Transportmittel vom ersten Frachtführer übernommen wird.
3. Der Verkäufer ist zum Abschluss einer Transportversicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung (Kaufpreis, Zinsen, Verzugszinsen, Verzugsschaden) durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von dritter Seite ist der Käufer gehalten, das Eigentum des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
2. Bei Verzug des Käufers ist dieser verpflichtet, die Vorbehaltsware über erste Aufforderung des Verkäufers unverzüglich herauszugeben. Die Aufforderung zur Herausgabe der Vorbehaltsware durch den Verkäufer darf nicht als Rücktritt vom Vertrag gedeutet werden. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf auf Seiten des Verkäufers einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung.
3. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann er sowohl für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung als auch für alle durch den Verzug des Käufers erlittenen Schäden Schadenersatz verlangen.
4. Der Käufer hat jede ihm nicht ausdrücklich gestattete Verfügung über die Vorbehaltsware (insbesondere Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, etc.) zu unterlassen. Bei vertragskonformer Verarbeitung (Vermischung, Verbindung) erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Käufers befindlichen Waren.
5. Hinsichtlich der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, aber noch nicht bezahlten Waren oder der daraus entstandenen, im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Erzeugnisse, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des Käufers mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers verkauft und an ihre Abnehmer ausgeliefert werden, gelten die durch den Weiterverkauf entstandenen Kaufpreisforderungen zur Abdeckung der noch offenen Kaufpreisforderung des Verkäufers – also zahlungshalber – auf diese übertragen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst im Zeitpunkt des Einlangens des Kaufpreises beim Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer vom Fortbestehen des vorbehaltenen Eigentums des Verkäufers zu informieren um einen gutgläubigen Erwerb durch diese zu verhindern. Der Käufer ist verpflichtet, die Abnehmer von der erfolgten Abtretung unverzüglich zu verständigen.

IX. Gewährleistung

1. Der Verkäufer (Übergeber) ist verpflichtet, bei Feststellung eines Mangels nach seiner Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache oder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Wandlung vorzunehmen. Für den Fall, dass der Übergeber sein Wahlrecht nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausübt (z.B. durch Erklärung oder faktische Durchführung) steht dem Übernehmer das Wahlrecht gemäß § 932 ABGB zu.
2. Handelt es sich um ein Konsumentengeschäft im Sinn des § 9 KSchG, so stehen dem Übernehmer die Rechte gemäß § 932 ABGB unbeschränkt zu.
3. Die Gewährleistung umfasst lediglich jene Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Übernehmer der Sache anhaften.
4. Der Übernehmer nimmt insbesondere die in den Produktbeschreibungen und Bedienungsanleitungen enthaltenen Hinweise über Eigenschaften und Gebrauch zur Kenntnis, deren Nichtbeachtung den Verkäufer von Gewährleistung befreit.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen ein Jahr und für unbewegliche Sachen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache zu laufen.

6. Gebrauchteräte: Dem Käufer ist bewusst, dass das Gerät bereits abgenützt und verschlissen ist. Der Verkauf von Gebrauchteräten erfolgt zur eigenen Instandsetzung und Aufbereitung. Ist der Käufer Unternehmer, wird das Recht der Gewährleistung einvernehmlich ausgeschlossen.

X. Mängelrügen

1. Die Geltendmachung von Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware unter genauer Bezeichnung des Mangels sowie unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln, sowie Angabe der Rechnungsnummer und der auf den Packungen befindlichen Signierungen die Mangelhaftigkeit der Ware bzw. des Werkes rügt.
2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ablieferung der Ware erfolgen. Die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesendet werden.
4. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

XI. Produkt- und Schadenersatzhaftung

Der Verkäufer haftet für Verletzungen und sonstigen Schädigungen eines Menschen oder Sachen nach Maßgabe der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) BGBl 99/1988 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den gesetzlichen Vorschriften über den Schadenersatz nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Abgesehen von den Vorschriften des PHG, die eine verschuldensunabhängige Haftung des Übergebers bestimmen, haftet der Verkäufer dem Käufer weiters nur dann für Schadenersatz, wenn ihm dieser grobes Verschulden nachweist.
2. Den Übernehmer trifft bei sonstigem Verlust aller Schadenersatzansprüche die Obliegenheit, Gebrauchsanleitungen und dgl. unverzüglich durchzulesen und diese auch anzuwenden. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung und daraus resultierender Schäden ist der Übergeber leistungsfrei.
3. Schadenersatzansprüche des Übernehmers, Ersatzansprüche aus Mängelfolgeschäden oder aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch den Übergeber sind im Falle von leichter Fahrlässigkeit des Übergebers und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, Ersatzansprüche sind auf die Höhe des jeweiligen Fakturenwertes beschränkt.
4. Beabsichtigt der Übernehmer, den Übergeber in Anspruch zu nehmen, dann hat er diese Ansprüche unter genauer Spezifizierung des anspruchsbegründenden Sachverhaltes innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis, bei gerichtlicher Inanspruchnahme unverzüglich dem Verkäufer bekannt zu geben. Unterlässt er dies, verliert er seinen Regressanspruch. Die Frist für die Geltendmachung des Regressanspruches beträgt sechs Monate ab zeitgerechter Bekanntgabe an den Übergeber.
5. Die Haftung für Sachschäden, die aufgrund eines fehlerhaften Produktes entstanden sind, wird ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Haftungsausschluss an seine Kunden weiter zu geben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe des Haftungsausschlusses bis zum Endabnehmer zu verpflichten.
6. Die vorstehenden Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Pkt. 4 ff. gelten nur für Käufer, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind. Schadenersatzansprüche sind auch im Einklang mit den bezughabenden behördlichen Bestimmungen nur bei einem bzw. mehreren vom Verkäufer verschuldeten Mangel bzw. Mängeln zulässig, wenn die anderen Rechtsbehelfe gemäß Pkt. III. dieser ABG bzw. § 932 ABGB versagt haben.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmung

1. Insoweit nicht für Verbraucher andere zwingende Bestimmungen gelten, wird folgendes vereinbart:
 - 1.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Rohrbach/OÖ.
 - 1.2. Der Verkäufer kann jedoch wahlweise ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
 - 1.3. Alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden und zukünftig entstehenden Ansprüche, unabhängig davon, ob diese vertraglicher oder außervertraglicher Natur sind, richten sich ausschließlich nach österreichischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie des IPRG.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile der AGB nicht. Eine unwirksame Regelung gilt durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.